

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	Verschiedene Bekanntmachun- gen	Änderung der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen	16.09.2026



Änderung der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechtsformen.

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. Juli 2026 als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) die nachfolgend ersichtlichen mit Fettdruck gekennzeichneten Änderungen und Ergänzungen in den betreffenden Auszügen der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Sie treten am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie bekanntgemacht worden sind.

Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen

a. § 3 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der **zu prüfenden Person (Prüfling)** nicht mitwirken.

b. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Für Prüferdelegationen gelten **die Absätze 1 und 2** entsprechend.

c. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk **die zu prüfende Person**

- a. an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
- b. in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
- c. seinen Wohnsitz hat.

d. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind **der zu prüfenden Person** rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind **der zu prüfenden Person** schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

e. Nach § 14a wird folgender § 14b neu eingefügt:

§14b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

(1) Die IHK Karlsruhe kann bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordert, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen, wenn

1. **die abzunehmenden Prüfungsleistungen für diese Form der Durchführung geeignet sind,**
2. **die zu prüfenden Personen mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden sind,**
3. **die zu prüfenden Personen sich unter Aufsicht an einem Ort befinden, der von der zuständigen Stelle festgelegt worden ist,**
4. **sich mindestens ein Prüfender am gleichen Ort wie die zu prüfenden Personen befindet,**

5. **die IHK Karlsruhe die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt hat und deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicherstellt,**
6. **den zu prüfenden Personen und den Prüfenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,**
7. **während der Abnahme der Prüfungsleistung eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung steht,**
8. **bei vorübergehenden technischen Störungen, die nicht durch die zu prüfende Person zu vertreten sind, der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen wird und**
9. **keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgt.**

Auf Antrag einzelner Prüfender bei der IHK Karlsruhe gilt Satz 1 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen (§ 42a Absatz 1 BBiG).

(2) Die IHK Karlsruhe kann bestimmen, dass die Prüfenden an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (§ 42a Absatz 2 BBiG).

f. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche **oder elektronische** Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

g. § 22 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt geändert:

Nach **§ 56 Abs. 1 S. 2 i. V. m.** § 47 Abs. 2 S. 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

h. § 27 wird wie folgt geändert:

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der IHK Karlsruhe sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg mit Schreiben vom 1. September 2026 (Az.: WM42-42-694/16).

Ausgefertigt:

Karlsruhe, 4. September 2026

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

**Der Präsident
(Frank Roth)**

**Der Hauptgeschäftsführer
(Dr. Arne Rudolph)**
